

Wochenmarktsatzung

vom 3. April 2017

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 27 Nr. 7 vom 8. April 2017)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 2	geändert	26.11.2021	Jg. 31 Nr. 18 vom 18.12.2021 (in Kraft getreten am 1.1.2022)

Wochenmarktsatzung

vom 3. April 2017

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 27 Nr. 7 vom 8. April 2017)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 29. März 2017 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

Teil I – Marktdurchführung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bautzen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplätze, Markttage, Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Hauptmarkt, dem Kornmarkt und dem Fleischmarkt (Marktplätze) statt. Die Abgrenzung der Marktplätze zu den Verkehrsflächen ergibt sich aus den Lageplänen in der Anlage 1 zu dieser Satzung. Werden die jeweiligen Marktplätze aus überwiegend öffentlichem Interesse für andere Veranstaltungen oder Maßnahmen benötigt, findet der Wochenmarkt entsprechend den Erfordernissen der Veranstaltung oder Maßnahme auf einem der jeweils anderen oder auf einem gänzlich anderen geeigneten Platz, eingeschränkt oder gar nicht statt.

(2) Markttage sind Dienstag (Mischmarkt und Grünmarkt – Kornmarkt), Donnerstag (Mischmarkt und Grünmarkt – Kornmarkt) und Sonnabend (Grünmarkt – Kornmarkt), soweit in den folgenden Regelungen keine Abweichung festgelegt ist.

(3) Am Sonnabend zwischen Karfreitag und Ostersonntag findet der Wochenmarkt als ein Ostermarkt in Form eines Misch- und Grünmarktes auf dem Kornmarkt statt.

(4) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet kein Wochenmarkt statt. Während des Wenzelsmarktes, einschließlich dessen Auf- und Abbau, findet an allen Markttagen ausschließlich ein Grünmarkt auf dem

Fleischmarkt statt. Der genaue Zeitraum wird innerhalb einer angemessenen Frist öffentlich bekanntgemacht.

(5) Es werden folgende Öffnungszeiten festgesetzt.

a) Die Öffnungszeiten des Wochenmarktes nach Abs. 2 sind:

Dienstag	8.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Sonnabend	7.00 – 12.00 Uhr

Sind der 24.12. und der 31.12. Markttage, so ist die Öffnungszeiten des Wochenmarktes von 7.00 - 12.00 Uhr.

b) Die Öffnungszeiten des in Form eines Ostermarktes stattfindenden Wochenmarktes nach Abs. 3 ist von 9.00 – 16.00 Uhr.

c) Die Öffnungszeiten können aus besonderem Anlass für die sich aus diesem Anlass ergebende erforderliche Dauer geändert werden. Die Veränderung wird innerhalb angemessener Frist öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Waren des Wochenmarktverkehrs

(1) Waren des Grünmarktes sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500), genannten Warenarten.

(2) Waren des Mischmarktes sind, soweit der Handel auf Märkten nicht durch Gesetz verboten ist, Industriewaren und sonstige Bedarfsgegenstände mit Ausnahme von: Gebrauchtwaren, Kriegsspielzeug, Waffen, Tabakerzeugnissen, Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, elektronischen Datenträgern jeder Art.

(3) Voraussetzung für den Verkauf jeglicher Waren ist, dass der Verkauf dieser Waren allen übrigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§ 4

Standplätze

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Stadt und nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

(2) Eine Erlaubnis kann auf schriftlichen Antrag an die Stadt für den beantragten Zeitraum, maximal für die Dauer von einem Kalenderjahr, erteilt werden. Die Anträge sind im laufenden Kalenderjahr jeweils bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Soweit darüber hinaus noch Standplätze frei sind, können abweichend von Satz 2 auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- vollständige Anschrift des Antragstellers, telefonische Erreichbarkeit
- genaue Beschreibung des Sortimentes

- Standgröße (Länge x Breite)
- Gewünschter Teilnehmerhythmus (welche Markttag, wöchentliche Teilnahme oder bestimmter Turnus)
- benötigter Stromanschluss (Leistung, Licht- oder Kraftstrom, Steckertyp)
- Kopie der Reisegewerbekarte (außer Urproduzenten)

(3) Soweit die geordnete Marktdurchführung es zulässt, kann, abweichend von Abs. 2, am Markttag eine Tageserlaubnis erteilt werden.

(4) Das Erlaubnisverfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und den §§ 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

(5) Ein Anspruch auf die Zuweisung oder das Behalten eines bestimmten Standplatzes aufgrund der Erlaubnis besteht nicht.

(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(7) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt oder widerrufen werden. Versagens- oder Widerrufsgründe sind insbesondere dann gegeben, wenn:

1. der Antragsteller eine für die Tätigkeit erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung nicht vorweisen kann,
2. der Antragsteller schwerwiegend oder wiederholt gegen diese oder eine vorhergehende Wochenmarktsatzung der Stadt Bautzen oder hinsichtlich der Marktteilnahme ergangene Anordnung verstoßen hat oder
3. der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Wird die Erlaubnis im Verlauf einer Marktteilnahme widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich und vollständig zu räumen. Bei Nichtbefolgung der ergangenen Anordnung zur unverzüglichen und vollständigen Beräumung des Standplatzes kann dieser auf Kosten des Widerrufsadressaten im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt geräumt werden.

(8) Welcher der Antragsteller eine Erlaubnis erhält, wird in einem Auswahlverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Die Grundsätze für das Auswahlverfahren ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

Für den als Ostermarkt nach § 2 Abs. 3 organisierten Wochenmarkt findet das Auswahlverfahren nach der Anlage 2 mit der Besonderheit statt, dass alle Grünmarkthändler mit einer Jahreserlaubnis für einen Standplatz auf

dem Grünmarkt am Samstag eine Standplatzgarantie haben. Freie Plätze werden an Händler des Mischmarktsortiments vergeben. Hierbei wird das Kriterium der Attraktivität dadurch ergänzt, dass solche Händler den Vorrang erhalten, deren Produkte einen Bezug zum Osterfest aufweisen.

§ 5

Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor der Öffnungszeit des Wochenmarktes (§ 2 Abs. 5) angefahren bzw. aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein, andernfalls können die Gegenstände durch die Stadt auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.

(2) Zum Schutz der Anwohner ist Lärm beim Auf- und Abbau weitestgehend zu vermeiden.

(3) Fahrzeuge und Anhänger von Fahrzeugen, die nicht Verkaufseinrichtungen sind, sind nach erfolgtem Aufbau des Standes bzw. Ausladen der Waren unverzüglich, spätestens mit Beginn der Öffnungszeit, vom Marktplatz zu entfernen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.

(4) Innerhalb der Öffnungszeit nach § 2 Abs. 5 sind die Erlaubnisinhaber verpflichtet, ihre Verkaufsstände offenzuhalten. Die Offenhaltungspflicht gilt donnerstags nur bis 15 Uhr.

(5) Das Befahren des Marktplatzes innerhalb der Öffnungszeit nach § 2 Abs. 5 ist nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

(1) Durch die Stadt werden keine Verkaufseinrichtungen gestellt.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen über ihre gesamte Fläche mindestens eine lichte Höhe von 2 m über der Straßenoberfläche haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen in sich standfest und verkehrssicher sein. Eine Verankerung in der Straßenoberfläche ist nicht zulässig.

(5) Es dürfen nur Verkaufseinrichtungen verwendet werden, die sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden.

(6) Werbung muss sich im angemessenen ortsüblichen Rahmen halten und darf sich nur auf den Erlaubnisinhaber bzw. dessen Sortiment beziehen.

(7) An gut sichtbarer Stelle der Verkaufseinrichtung ist ein für die Kunden deutlich lesbares Schild mit dem Namen und der Anschrift des Erlaubnisinhabers anzubringen.

(8) Der Anschluss von Geräten an die Stromversorgung ist nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass die angeschlossenen Geräte und Verbindungselemente den einschlägigen Vorschriften für Elektrogeräte entsprechen und deren regelmäßige Prüfung auf Verlangen nachzuweisen. Der Erlaubnisinhaber haftet gegenüber der Stadt für Schäden an der Elt-Anlage der Stadt oder bei Schädigung Dritter.

(9) Heizgeräte mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie den einschlägigen technischen Bestimmungen entsprechen und einer regelmäßigen Prüfung unterzogen wurden sowie wenn ein funktionstüchtiger zweckentsprechender Handfeuerlöcher griffbereit am Standplatz bereitgehalten wird. Die regelmäßige Prüfung ist auf Verlangen durch den Erlaubnisinhaber nachzuweisen.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Jeder, der sich während der Durchführung des Wochenmarktes auf dem Marktplatz aufhält, hat die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

(2) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(3) Jeder Erlaubnisinhaber hat im Verlauf des Markttagess seinen Standplatz sowie den davor gelegenen Gang zur Hälfte sauber zu halten.

(4) Abfälle dürfen nur in den von der Stadt bereitgestellten Container eingeworfen werden. Verwertbare Abfälle (vor allem Materialien mit Grünem Punkt, Glas, Papier, Pappe) sowie Stoffe, die gemäß gesetzlicher Bestimmungen einer gesonderten Entsorgung bedürfen, sind durch den Erlaubnisinhaber wieder mitzunehmen.

(5) Auf dem Wochenmarkt hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt werden. Es ist unzulässig,

- Waren im Umhergehen anzubieten,
- Waren durch Ausrufen anzupreisen,
- Motorräder, Mopeds oder Fahrräder mitzuführen oder
- Werbematerial aller Art zu verteilen.

(6) Anordnungen der Stadt, die von dieser zur Gewährleistung einer geordneten Marktdurchführung getroffen werden, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Haftung

(1) Der Erlaubnisinhaber haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm und seinen Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Stadt Bautzen haftet für die im Zusammenhang mit dem Wochenmarkt entstehenden Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Erlaubnisinhaber haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Wochenmarkt aus Gründen, die von der Stadt nicht beeinflussbar sind, oder aus überwiegend öffentlichem Interesse entfällt, auf einem anderen Platz oder nur eingeschränkt stattfindet.

Teil II - Gebühren

§ 9

Gebührengegenstand

Die Nutzung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt nach dieser Satzung ist gebührenpflichtig.

§ 10

Gebührensschuldner/Gebührensschuld

(1) Gebührensschuldner ist der Erlaubnisinhaber bzw. Nutzer eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Standplatzes am Markttag für diesen Tag.

(3) Die Gebühr wird am Markttag jeweils in Höhe der Gebühr für diesen Tag mit Beginn der Öffnungszeiten des Marktes fällig. Die Stadt kann hiervon abweichend für die jeweiligen Erlaubnisinhaber eine nachträgliche Erhebung durch Gebührenbescheid festlegen.

§ 11

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird als Tagesgebühr entsprechend der genutzten Fläche (m²) berechnet. Genutzte Fläche ist die rechteckige Fläche, die durch die Verkaufseinrichtung in Anspruch genommen wird (Länge x Breite, entlang der äußeren Kanten der Verkaufseinrichtung); beim Verbleib von Fahrzeugen und/oder Anhängern von Fahrzeugen Länge x Breite, entlang der äußeren Kanten des Fahrzeuges und/oder Anhängers. Zelte, Schirme, Tische, Kisten und ähnliche Gegenstände zählen zur Verkaufseinrichtung. Vordächer gemäß § 6 Abs. 3 bleiben bei der Bestimmung der genutzten Fläche außen vor.

Stromkosten werden getrennt entsprechend dem Anschlusswert der Geräte und der Dauer der Benutzung pauschal, bei Vorhandensein eines verbraucherseitigen Zählers verbrauchsabhängig, entsprechend der aktuellen Preise erhoben.

§ 12

Gebührensätze

(1) Die Gebühr für einen Standplatz beträgt pro angefangenem Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche

Dienstag, Sonnabend, 24.12., 31.12.: 0,70 €

Donnerstag (außer 24.12., 31.12.): 1,26 €

Ostermarkt nach § 2 Abs. 3: 0,98 €

(2) Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zur Gebühr entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erhoben.

Teil III - Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere Waren als die nach § 3 zugelassenen anbietet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Waren ohne Erlaubnis anbietet,
3. die Auf- oder Abbauzeiten gemäß § 5 Abs. 1 nicht einhält
4. entgegen § 5 Abs. 3 sein Fahrzeug oder seinen Anhänger nicht vom Marktplatz entfernt
5. entgegen § 5 Abs. 4 den Verkaufsstand nicht offenhält
6. entgegen § 5 Abs. 5 den Marktplatz befährt
7. entgegen § 7 Abs. 3 den Standplatz nicht sauber hält
8. gegen die Verhaltensvorschriften des § 7 Abs. 5 verstößt oder
9. entgegen § 7 Abs. 6 Anordnungen der Stadt nicht Folge leistet.

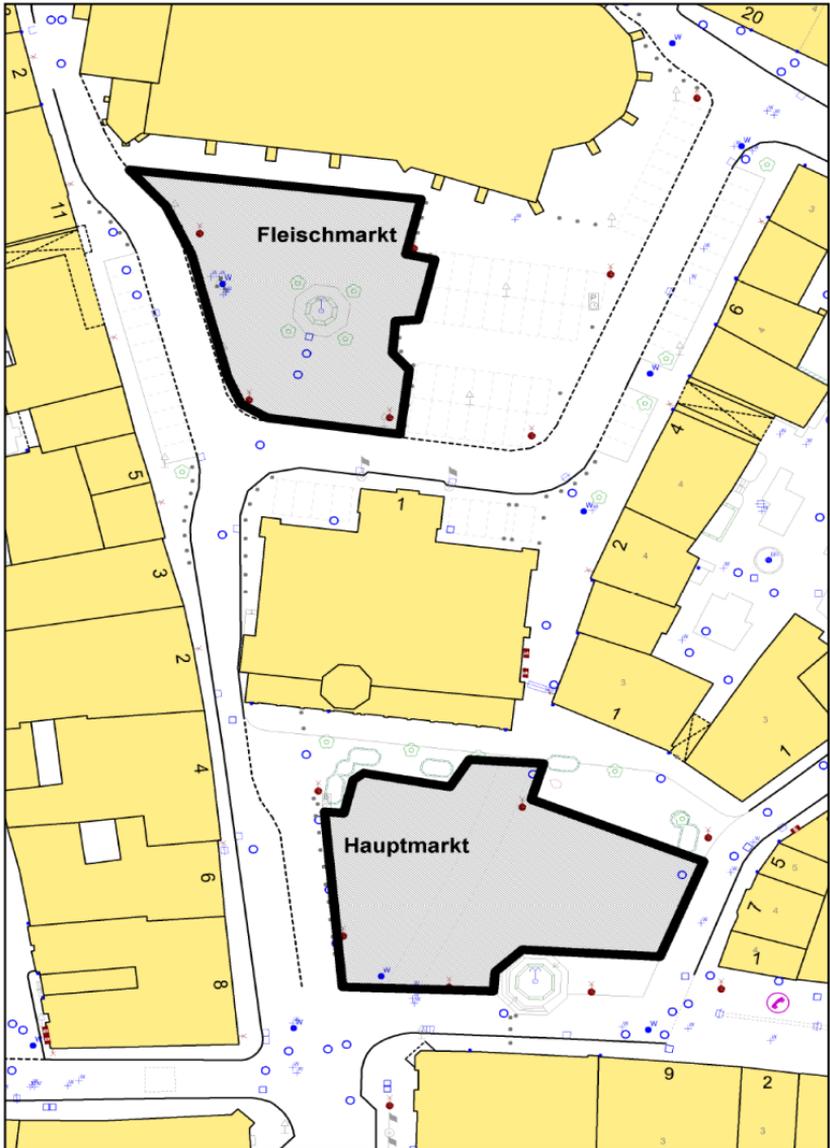
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

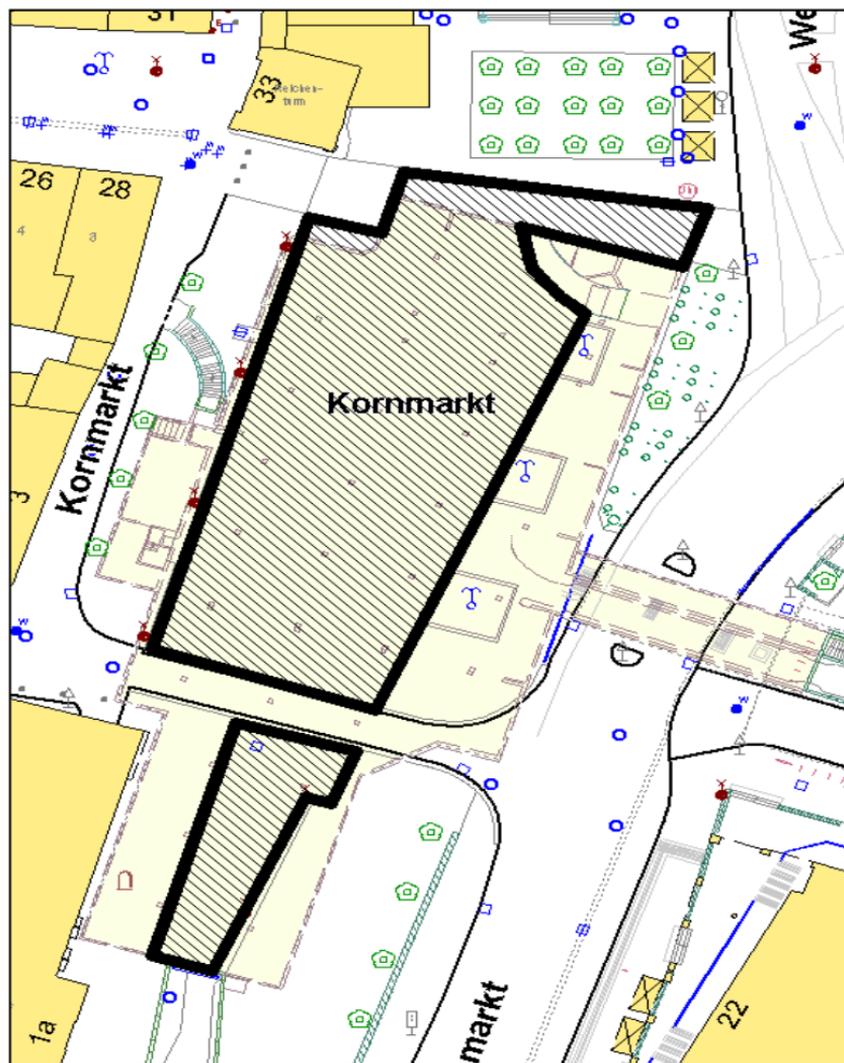
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 31. März 2004 außer Kraft.
- (3) Erlaubnisse zur Nutzung eines Standplatzes, die gemäß § 4 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung vom 31. März 2004 erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung wirksam. Die Gebühren richten sich ab Inkrafttreten nach der am 29. März 2017 vom Stadtrat der Stadt Bautzen beschlossenen Wochenmarktsatzung.

Anlage 1
zu § 2 Abs. 1 der Wochenmarktsatzung
*Abgrenzung der Marktplätze (schraffierte Fläche) – Hauptmarkt und
Fleischmarkt*



Abgrenzung des Marktplatzes (schraffierte Fläche) – Kornmarkt



Auswahlverfahren für Wochenmarkthändler

Die Auswahl der Händler, welche eine Erlaubnis zur Teilnahme erhalten, wird aus der Gesamtanzahl der Antragsteller unter Berücksichtigung folgender Zielstellungen vorgenommen:

- I. Vielfältiges Angebot
- II. Attraktives Angebot (Förderung des Handels mit selbsterzeugten Waren, Neuheiten, Besonderheiten)
- III. 5 % neue Händler
- IV. Geordnete Marktdurchführung
- V. Maximale Auslastung

Der Ablauf des Auswahlverfahrens gestaltet sich unter Berücksichtigung dieser Zielstellungen folgendermaßen:

1. Sortimentsbildung
2. Festlegung der Anzahl möglicher Standplätze pro Sortiment
3. Vergabe offener Standplätze innerhalb der Sortimente an bekannte und bewährte Händler mit besonders attraktivem Angebot
4. Vergabe offener Standplätze innerhalb der Sortimente an neue Händler mit besonders attraktivem Angebot
5. Vergabe offener Standplätze innerhalb der Sortimente an bekannte und bewährte Händler
6. Vergabe offener Standplätze innerhalb der Sortimente an neue Händler

Sind die sachlichen Auswahlkriterien ausgeschöpft, entscheidet das Los über die Vergabe noch offener Standplätze.